

Delegation

Intravenöse KM-Injektionen durch MTRA – ist das überhaupt zulässig?

von Rechtsanwalt Rainer Hellweg, Rechtsanwältin Schroeder-Printzen, Kaufmann und Kollegen, Hannover, www.spkt.de

„Kann bei einer Kontrastmittelinjektion durch maschinelle Kontrastmittelpumpe die Anlage des Zugangs (Kanüle) und die anschließende Kontrastmittelinjektion durch medizinisches Hilfspersonal (MTRA) erfolgen?“ Solche und ähnliche Fragen zur Zulässigkeit der Delegation von Leistungen an MTRA werden regelmäßig von Radiologen gestellt. Eine eindeutige und rechtssichere Antwort fällt indes oft schwer. Es folgt ein Überblick über den aktuellen Status quo in dieser Frage.

Liste von delegierbaren radiologischen Leistungen gibt es nicht

Es gibt keine rechtsverbindliche Regelung, die konkret auflistet, welche radiologischen und auch sonstigen ärztlichen Leistungen genau an nicht-ärztliche Mitarbeiter delegiert werden dürfen und welche nicht. Rechtliche Vorgaben sind aus den allgemeinen berufsrechtlichen, haftungsrechtlichen und vergütungsrechtlichen Grundsätzen herzuleiten.

Kriterien für Delegierbarkeit

Nach diesen Grundsätzen gilt, dass der Arzt die Maßnahme, wenn diese als delegierbar einzuordnen ist, anordnen und fachlich überwachen und der nicht-ärztliche Mitarbeiter hinreichend qualifiziert sein muss. Ob die Leistung im konkreten Fall überhaupt an nachgeordnetes nicht-ärztliches Personal delegiert werden kann, hängt insbesondere nach haftungsrechtlichen Maßstäben von der Schwierigkeit der Behandlungsmaßnahme, potenzieller Gefährlichkeit für den Patienten und der Möglichkeit etwaiger unvorhersehbarer Reaktionen ab.

Nur wenn in Anbetracht dessen eine fachgerechte Durchführung der Leistung durch einen nicht-ärztlichen Mitarbeiter möglich ist und dadurch kein medizini-

sches Risiko für den Patienten entsteht, ist eine Delegation denkbar. In jedem Fall treffen den Arzt Auswahl-, Anleitungs- und Überwachungspflichten, und er muss sich immer „in Rufweite“ aufhalten.

Was gilt für intravenöse KM-Einbringungen?

Was im konkreten Fall der intravenösen Kontrastmittelverabreichung per Injektor im Rahmen der Durchführung einer CT oder MRT gilt, diese Frage wird in Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beantwortet. In der medizinjuristischen Fachliteratur wird teilweise eine Delegation bei Injektionen und Infusionen ganz ausgeschlossen.

Nach einer im Jahre 2008 erschienenen gemeinsamen Stellungnahme der Bundes-

Weitere Themen

Fahrgemeinschaften

Auch Abholen ist versichert

Ionisierende Strahlung

Krebsrisiko durch Herzbildgebung

Recht

Arbeitnehmer dürfen über Gehalt reden

Fortbildung

- Wichtige Termine im Juni und Juli
- Buchtipp: Diagnostische und interventionelle Radiologie

ärztekammer und Kassenärztlichen Bundesvereinigung hingegen können intravenöse Injektionen und Infusionen an entsprechend qualifizierte nicht-ärztliche Mitarbeiter delegiert werden, wenn sich der Arzt von der Qualifikation in der Funktions- und Injektionstechnik überzeugt hat und wenn er sich in unmittelbarer Nähe aufhält. In einer Stellungnahme der deutschen Röntgengesellschaft wird die Injektion von Kontrastmitteln grundsätzlich für delegationsfähig gehalten.

Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Empfehlungen aus dem Lager ärztlicher Standesvertretungen nicht rechtsverbindlich sind und in der aktuell unter Medizinrechtlern geführten Diskussion teilweise als zu weitgehend erachtet werden.

Gericht beurteilte intravenöse Injektion durch MTRA als zulässig

In der Rechtsprechung ist insbesondere auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 24. Juli 2008 (Az: 4 U 1857/07) hinzuweisen. Dort wurde im Falle der intravenösen Injektion einer Technetium-Lösung zur Vorbereitung eines Schilddrüsen-Szintigramms, die von der leitenden MTA in der Praxis vorgenommen worden war, im Ergebnis ein Haftungsanspruch abgelehnt. Das Gericht argumentierte, die erfahrene und fachgerecht ausgebildete Kraft habe im Zeitpunkt der Behandlung bereits mehrere tausend gleichartige Injektionen verabreicht. Eine MTA in einer radiologischen Großpraxis sei generell berechtigt, unter Aufsicht des verantwortlichen Arztes intravenöse Injektionen mit schwach radioaktivem Technetium vorzunehmen.

Der im Verfahren hinzugezogene Sachverständige führte aus – und dies war für das Gericht ein entscheidender Punkt –,

dass die Injektion im dortigen Fall im Hinblick auf das medizinische Risiko mit einer Blutentnahme vergleichbar gewesen sei. Die delegierende Radiologin war zudem nur durch eine Glasscheibe von der Patientin getrennt und hatte nachgewiesenermaßen dem Personal Anweisung gegeben, sie bei Zwischenfällen jeglicher Art unverzüglich hinzuzuziehen. Lesen Sie zu diesem Urteil ausführlich Ausgabe 4/2009 von „Praxisteam aktiv“ unter www.praxisteam-aktiv.de.

Rechtslage ist nicht eindeutig geklärt

Das Urteil des OLG Dresden ist eine Einzelfallentscheidung. Es ist ausdrücklich hervorzuheben, dass nicht sichergestellt ist, dass die intravenöse Kontrastmittelverabreichung auch per Injektor in der Rechtsprechung grundsätzlich als delegationsfähige Leistung angesehen wird. Dies gilt sowohl für das Legen des venösen Zugangs als auch für die Bedienung des Injektors, wodurch das Kontrastmittel letztlich verabreicht wird. Vor diesem Hintergrund kann, wenn der Radiologe diese Leistungen an nicht-ärztliche Mitarbeiter delegiert, ein juristisches Risiko nicht ausgeschlossen werden. Die Rechtslage ist mangels gefestigter Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt.

Praxishinweise

In jedem Fall sollte der Radiologe bei intravenöser Kontrastmittelverabreichung durch entsprechend fachlich qualifizierte Mitarbeiter eine hinreichende Überwachung sichern und diese anweisen, ihn bei jeglichen Zwischenfällen sofort hinzuzuziehen. Ferner sollte sich der Radiologe während der Leistungserbringung in unmittelbarer Nähe aufhalten. Im Hinblick auf einen möglichen späteren Prozess gilt es, diesbezüglich auf eine korrekte Dokumentation zu achten.

Die Entscheidung, ob die radiologische Untersuchung durchgeführt wird und ob Kontrastmittel gegeben wird oder nicht, ist in jedem Fall als originär ärztliche und damit nicht delegationsfähige Leistung einzuordnen.

Buchtipps

Diagnostische und interventionelle Radiologie

von *Thomas J. Vogl, Wolfgang Reith und Ernst J. Rummeny, Springer-Verlag GmbH, 1. Auflage 2011 (gebunden), ISBN: 978-3540876670, 199,95 Euro*

Das Buch bietet Informationen zum neuesten Stand der diagnostischen Radiologie und zu den aktuellen interventionellen Verfahren. Zu jedem klinischen Bild werden diagnostische und interventionelle Möglichkeiten ausführlich beschrieben. Das Auffinden bestimmter Informationen wird durch eine klare Strukturierung erleichtert. Neben der Darstellung der normalen Röntgenanatomie werden unterschiedliche Bildgebungsverfahren und ihr diagnostischer Stellenwert beschrieben, ergänzt durch viele Referenzabbildungen. Unter Einbeziehung der Leitlinien der Deutschen Röntgengesellschaft werden die interventionellen Verfahren detailliert dargestellt. Als didaktische Hilfsmittel dienen Merksätze und prägnante Zusammenfassungen.

Unfallversicherung

Fahrgemeinschaften: Auch Abholen ist versichert

Mitglieder einer Fahrgemeinschaft sind auf dem gemeinsamen Weg zu oder von der Arbeitsstelle auch dann gesetzlich unfallversichert, wenn sie nicht zusammen von einem Treffpunkt starten. Somit gehört auch das Abholen der einzelnen Mitfahrer von zu Hause zum versicherten Weg. Ebenso dauert der Versicherungsschutz beim Absetzen an unterschiedlichen Arbeitsstellen an. Allerdings sollte die Reihenfolge so gewählt werden, dass sich die gefahrene Strecke nicht unnötig verlängert. Umwege sollten vermieden werden.

Eine Fahrgemeinschaft muss nicht zwangsläufig nur aus Berufstätigen bestehen. Auch wenn Eltern ihre Kinder – und deren Freunde – auf dem Weg zur Arbeit am Kindergarten oder an der Schule absetzen, bilden alle zusammen eine unfallversicherte Fahrgemeinschaft.

Ionisierende Strahlung Krebsrisiko durch Herzbildgebung

Das Krebsrisiko durch niedrig-dosierte ionisierende Strahlung bei der diagnostischen Bildgebung ist keineswegs zu vernachlässigen. Dies hat eine kanadische Studie bei über 82.000 Postinfarkt-Patienten bestätigt. Bei mehr als drei Viertel von ihnen erfolgte im ersten Jahr nach dem Infarkt mindestens eine Herzbildgebung oder eine therapeutische Intervention mit Strahlenexposition wie Perfusions-Szintigraphie oder perkutane Koronarintervention (Strahlendosis jeweils rund 15 milliSievert) oder diagnostischer Herzkatheter (7 mSv).

Pro 10 mSv-Strahlenexposition stieg das Krebsrisiko der Patienten, adaptiert nach Alter und Geschlecht, im Beobachtungszeitraum von im Mittel fünf Jahren um drei Prozent (HR 1,003 pro mSv, 95%CI 1,002-1,004). Die kumulative Strahlenexposition durch Herzbildgebung betrug 5,3 mSv pro Patientenzahl. 84 Prozent dieser Dosis wurden die Patienten im ersten Jahr nach dem Eingriff ausgesetzt.

Quelle: Eisenberg M et al.: Cancer risk related to low-dose ionizing radiation from cardiac imaging in patients after acute myocardial infarction. *CMAJ* 2011, published online 7 February (www.cmaj.ca/cgi/rapidpdf/cmaj.100463v1)

	
Impressum	
Herausgeber und Verlag:	IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern · Recht · Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen, Telefax: 02596 922-99, Telefon 02596 922-0
Redaktion:	Dr. Stephan Voß M.A. (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)
Lieferung:	Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der Dr. Wolf, Beckelmann & Partner GmbH
	
Robert Florin Straße 1, 46238 Bottrop Tel: 02041 - 7464-0, Fax: 02041 7464-99	
Hinweis:	Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel in der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. „Praxisteam aktiv“ gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Dr. Wolf, Beckelmann & Partner GmbH wieder.

Leserforum

Gibt es rechtliche Einschränkungen bei der Versendung von digitalen Röntgenbildern?

Frage: „Darf man digitale Röntgenbilder ausgedruckt verschicken? Darf man sie per Mail verschicken? Gibt es Einschränkungen?“ Dazu die **Antwort** von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht Norman Langhoff von der Kanzlei RöverBrönner aus Berlin:

Einsichtsrecht in Behandlungsunterlagen

In rechtlicher Hinsicht betrifft die Anfrage das Einsichtsrecht in Behandlungsunterlagen. Röntgenbilder – auch digital gespeicherte – sind ein Teil der Behandlungsdokumentation. Zwei Fragenkomplexe sind hier zu unterscheiden:

1. Besteht ein Einsichtsrecht in Original-Röntgenaufnahmen und – wenn ja – in welcher Form?

Während hinsichtlich der sonstigen Behandlungsdokumentation wohl die Bereithaltung von Kopien dieser Unterlagen genügt, erkennt die neuere Rechtsprechung ein Einsichtsrecht des Patienten in

die Original-Röntgenaufnahmen an. Ob die Versendung von Ausdrucken digitaler Röntgenbilder der Einsichtnahme in Originale gleichkommt, kann bezweifelt werden; in solchen Fällen dürfte eher die Übersendung der Bilddatei an die Stelle der Übersendung eines Ausdrucks treten.

2. Wem gegenüber soll die Einsicht gewährt werden?

Bei der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Röntgenbilder einem Dritten zugänglich gemacht werden dürfen, kommt es darauf an, an wen sie übersandt werden sollen. Regelmäßig ist dem Patienten mit der Möglichkeit einer Einsichtnahme vor Ort sicherlich nicht

gedient. Nach wohl anerkannter Meinung hat der Patient das Recht, die Überlassung der Originalbilder an den von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalt in dessen Kanzlei zwecks dortiger Einsichtnahme zu verlangen.

Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich die Vorlage einer entsprechenden Schweigepflichtentbindungserklärung durch den Rechtsanwalt. Gegen das Verlustrisiko kann und sollte sich der Behandler durch Übersendung allein per Einschreiben mit Rückschein oder durch eine Empfangsquittung schützen.

Ein direkter Einsichtsanspruch sonstiger Dritter – vornehmlich von Versicherungsunternehmen – wurde gerichtlich noch nicht bejaht. In diesen Fällen empfiehlt sich die Übersendung zu Händen des Patienten – mit den genannten Sicherungsmechanismen – und der Hinweis an den Versicherer, die Unterlagen beim Patienten anzufordern.

BECKELMANN

Alles aus einer Hand.

- ⊙ Diagnostika
- ⊙ Praxisbedarf
- ⊙ Aus- und Weiterbildung
- ⊙ Qualitätsmanagement
- ⊙ Medizintechnik

Beckelmann auf dem
92. Deutschen Röntgenkongress
Stand G.01/Saal 3



Dr. Wolf, Beckelmann & Partner GmbH
Robert-Florin-Str. 1, 46238 Bottrop
T: 02041-7464-0 F: 02041-7464-99
kostenlose Bestellhotline*: 0800 / BECKELMANN (0800 / 2325356) *nur aus dem dt. Festnetz
info@beckelmann.de

www.beckelmann.de

Fortbildungsveranstaltungen

Wichtige Termine für MTRA im Juni und Juli 2011

Beckelmann auf dem
92. Deutschen Röntgenkongress
Stand G.01/Saal 3

„Praxisteam aktiv“ informiert Sie regelmäßig über in Kürze stattfindende Fortbildungsveranstaltungen für MTRA. Genauere Informationen entnehmen Sie der folgenden Übersicht. Alle Veranstaltungen der Firma Beckelmann finden Sie unter www.beckelmann.de in der Rubrik „Schulungsprogramm“.

Ort & Datum	Veranstaltung	Anmeldung & Information	Kosten
Hamburg CCH 1.6.2011 bis 4.6.2011	92. Deutscher Röntgenkongress und 6. Gemeinsamer Kongress der DRG und ÖRG	Kongresspräsidenten: Prof. Dr. med. Bernd Hamm, Berlin; Prim. Univ.-Prof. Dr. Walter Hruby, Wien. Veranstalter: Deutsche Röntgengesellschaft Internet: www.roentgenkongress.de . Organisation/Anmeldung: INTERPLAN AG, Office Hamburg, Eppendorfer Weg 204, 20251 Hamburg, Tel: 040-32509230, Fax: 040-32509244, E-Mail: drg2011@interplan.de	unterschiedlich, je nach gebuchter Veranstaltung
Düsseldorf 9.6.2011	FIF 2011 – Grenzen des Normalen am kindlichen Skelett	Leitung: Prof. Dr. med. G. Antoch, Universitätsklinikum Düsseldorf; Prof. Dr. med. M. Cohnen, Städt. Kliniken Neuss; Prof. Dr. med. S. Diederich, Marien Hospital Düsseldorf; Prof. Dr. med. B. Kurtz, Ev. Krankenhaus Düsseldorf; Dr. med. K. Papke, St. Bonifatius-Hospital Lingen. Anmeldung: Marien Hospital Düsseldorf, Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie, Fax: 0211-44002102, E-Mail: radiologie@marien-hospital.de	kostenfrei
Hamburg 27.6.2011 bis 29.6.2011	MR-Kurs	Leitung: Dr. Hendrik Kooijman, Veranstalter/Organisator: Philips Healthcare. Ansprechpartner: Dr. Hendrik Kooijman, Lübeckertordamm 5, 20099 Hamburg, Tel: 040-28996314, Fax: 040-289976314, E-Mail: hendrik.kooijman@philips.com Kontaktadresse/Anmeldung: Frau Christine Garff, Anschrift s. o., Tel: 040-28996433, Fax: 040-28996657, E-Mail: ms.de.besuchsmanagement@philips.com	max. 35 Teilneh- mer, Fachärzte: 690 Euro, AiW/ MTRA: 490 Euro
Tübingen 29.6.2011	Dynamische PET/CT zum Response Monitoring nach medikamentöser Tumorthherapie	Leitung/Organisation: Prof. Dr. med. Martin Heuschmid, Universitätsklinikum Tübingen, Abteilung Diagnostische und Interventionelle Radiologie, Hoppe-Seyler-Straße 3, 72076 Tübingen, Tel: 07071-2986676, Fax: 07071-295845 E-Mail: corinna.schiebel@med.uni-tuebingen.de	kostenfrei, max. 80 Teilnehmer
Berlin 25.6.2011	Angiographie Grundkurs	Deutscher Verband Technischer Assistentinnen/Assistenten in der Medizin e.V., Geschäftsstelle Spaldingstraße 110b, D-20097 Hamburg, Tel: 040-235117-0, Fax: 040-233373, E-Mail: info@dvta.de	dvta-Mitglieder 109 Euro, Nicht- mitglieder 218 Euro
Mönchen- gladbach 1.7.2011	Rheinisch-Westfälisches MTRA-Symposium	Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. med. Christoph Müller-Leisse. Schirmherr: Rheinisch-Westfälische Röntgengesellschaft und Vereinigung der Medizinisch-Technischen Berufe in der DRG (VMTB), in Zusammenarbeit mit der Akademie für Fort- und Weiterbildung in der Radiologie. Auskunft: Geschäftsstelle der RWRG, Frau Birgit Engelhardt, Tel: 030-91607016, E-Mail: rwr@drg-de	VMTB-Mit- glieder: 25 Euro Nichtmitglieder: 40 Euro
Düsseldorf 2.7.2011	136. Wissenschaftliche Tagung: Radiologie in Unfallchirurgie und Orthopädie	Leitung: Prof. Dr. med. S. Diederich. Veranstalter: Rheinisch-Westfälische Röntgengesellschaft e. V. in Zusammenarbeit mit der Akademie für Fort- und Weiterbildung in der Radiologie. Auskunft: Marien Hospital Düsseldorf, Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie, Frau C. Schaller (Sekretariat), Tel: 0211-44002101, Fax: 0211-44002102, E-Mail: radiologie@marien-hospital.de , Anmeldung: https://drg-data.de/event/anmeldung?id_event=374	Mitglieder der RWRG/Akademie Radiologie: 30 Euro, Nichtmitglieder: 80 Euro, Studenten/ MTRA: kostenfrei
Bottrop 1.7.2011 bis 2.7.2011	Aktualisierung der Fachkunde nach RöV und StrlSchV*	Ärztliche Leitung: Dr. Frank Mosler. Anmeldung: Dr. Wolf, Beckelmann und Partner GmbH, Robert-Florin-Str.1, 46238 Bottrop, Tel: 02041-746460 oder 02041-746432 (* für Ärzte, MTRA/MTA und sonst. med. Personal)	130 Euro für Ärzte; für MTRA und MFA 100 Euro
Bottrop 6.7.2011	Abrechnungseminar nach EBM und GOÄ	Anmeldung: Dr. Wolf, Beckelmann und Partner GmbH, Robert-Florin-Str.1, 46238 Bottrop, Telefon: 02041-746460 oder 02041-746432	kostenfrei
Recklinghausen 9.7.2011	Refresherkurs Mam- mographie für MTRA, MTA und Medizinisches Assistenzpersonal	Leitung: Prof. Dr. Heinz Otto, Brigitte Hurtienne, Claudia Verloh, Organisation: Prof. Dr. Heinz Otto, Pfefferackerstraße 1, 45894 Gelsenkirchen, Tel: 0172-2606997, Fax: 0209-9332457, E-Mail: hkotto@aol.com . Kontaktadresse/Anmeldung: Ulrike Laboch, Prosper-Hospital, Mühlenstraße 27, 45659 Recklinghausen, Tel: 02361-542850, E-Mail: ulrike.laboch@prosper-hospital.de	200 bis 220 Euro (max. 30 Teilnehmer)
Erlangen 22.7.2011 – 23.7.2011	CT für Fortgeschrittene	Deutscher Verband Technischer Assistentinnen/Assistenten in der Medizin e.V., Geschäftsstelle Spaldingstraße 110b, D-20097 Hamburg, Tel: (040) 23 51 17 - 0, Telefax: 040-233373, E-Mail: info@dvta.de	dvta-Mitglieder 185 Euro, Nicht- mitglieder 370 Euro